



Plangenehmigung

**für den Bau eines Aufzugs
im U-Bahnhof Schönleinstraße**

**im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg
von Berlin**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Verfügender Teil	4
A I. Plangenehmigung	4
A II. Nebenbestimmungen	6
A II.1. Allgemeines	6
A II.2. Brandschutz	6
A II.3. Lärmschutz	6
A II.4. Eingriffe in Natur und Landschaft	7
A II.4.1. Ausgleichszahlungen	7
A II.5. Straßenbau	7
A II.6. Straßenverkehrsbehördliche Belange	7
A II.7. Temporäre Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes	8
A II.7.1. öffentliche Versorgung	8
A II.7.2. allgemein	9
A II.8. Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Flächen	9
A II.9. Abfall	10
A II.10. Denkmalschutz	11
A II.11. Betriebsanlagen Dritter	11
A III. Entscheidungen über Einwendungen	11
A IV. Kosten	12
Begründung	12
B I. Beschreibung des Vorhabens	12
B II. Verwaltungsverfahren	12
B III. rechtliche Würdigung	15
B III.1. Verfahrensrecht	15
B III.1.1. Rechtsgrundlage	15
B III.1.2. Zuständigkeit	15
B III.2. Umweltverträglichkeit	16
B III.3. materielles Recht	16
B III.3.1. Planrechtfertigung	16
B III.3.1.2. Variantenuntersuchung	16
B III.3.1.3. Beurteilung der Planfeststellungsbehörde	18
B IV. Festsetzungen und Nebenbestimmungen	20
B IV.1. Allgemeines	20
B IV.2. Begründung einzelner Regelungen	21
B IV.2.1. Entwässerung	21
B IV.2.1.1. Entwässerung der Schneefänge	21
B IV.2.1.2. Entwässerung des Aufzugsdachs	21
B IV.2.2. Brandschutz	21
B IV.2.3. Lärmschutz	21
B IV.2.4. Eingriffe in Natur und Landschaft	21
B IV.2.5. Straßenbau	22
B IV.2.6. Straßenverkehrsbehördliche Belange	22
B IV.2.7. Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes	23
B IV.2.7.1. dauerhafte Sondernutzung	23

B. IV.2.7.2 temporäre Sondernutzung	23
B IV.2.8. Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Flächen	25
B IV.2.9. Abfall	25
B IV.2.10. Denkmalschutz	26
B IV.2.11. Betriebsanlagen Dritter	26
B IV.3 zurückgewiesene Einwendungen	27
B V. Gesamtabwägung	27
Kostenentscheidung	27
Rechtsbehelfsbelehrung	27
Hinweise	28
Abkürzungsverzeichnis	29
Fassungs- und Fundstellennachweis	31

A

Verfügender Teil

A I. Plangenehmigung

Der von den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG), Unternehmensbereich U-Bahn, mit Schreiben vom 09. März 2018, eingegangen am 21. März 2018, eingereichte Plan für

den Bau eines Aufzugs
im U-Bahnhof Schönleinstraße
im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

bestehend aus:

- Erläuterungsbericht		Februar 2018
- Pläne:		
ST_PG01, Einbau Aufzug	Lageplan Standortvarianten	01/2018
ST_PG02, Einbau Aufzug	Barrierefreier Ausbau Vorzugsvariante	01/2018
	A	
ST_PG04, Einbau Aufzug	Instandhaltungsplan	01/2018
ST_PG05, Einbau Aufzug	Barrierefreier Ausbau BE-Flächenplan	01/2018

wird gemäß § 28 Abs. 1a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit den unter A II. enthaltenen Nebenbestimmungen genehmigt.

Weiterhin lagen der Planfeststellungsbehörde zur Beurteilung des Vorhabens zur Information die folgenden Unterlagen vor:

ST_PG03, Einbau Aufzug	Lageplan Fremdleitungen	02/2018
01_01, Lageplan bauzeitliche Verkehrsführung	Bauphase 1.1	02/2018
01_02, Lageplan bauzeitliche Verkehrsführung	Bauphase 1.2	02/2018
01_03, Lageplan bauzeitliche Verkehrsführung	Bauphase 2.1	02/2018
01_04, Lageplan bauzeitliche Verkehrsführung	Bauphase 2.2	02/2018
01_05, Lageplan bauzeitliche Verkehrsführung	Bauphase 3.1	02/2018
01_06, Lageplan bauzeitliche Verkehrsführung	Bauphase 3.2	02/2018
01_07, Lageplan bauzeitliche Verkehrsführung	Bauphase 4	02/2018
01_08, Lageplan bauzeitliche Verkehrsführung	Bauphase 5	02/2018
Gutachterliche Detailstellungnahme 93awk15-G1	Rauchschutznachweis für den U-Bahnhof Schönleinstraße	vom 29.04.2016
Brandschutzkonzept für U-Bahnhöfe der Berliner Verkehrsbetriebe AöR (BVG) 93awk15-G10 für den U-Bahnhof Schönleinstraße (U8) Berlin		vom 23.01.2017
Brandschutzkonzept für U-Bahnhöfe der Berliner Verkehrsbetriebe		vom 07.03.2017

AöR (BVG) 93awk15-G11 für den U-Bahnhof Schönleinstraße (U8)
Berlin, 1. Fortschreibung

Berechnung von Räumungszeiten für den U-Bahnhof Schönleinstraße vom 10.06.2015

Aufgrund der materiellen Konzentrationswirkung dieser Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen hierüber hinaus nicht erforderlich. Bestandteile dieses Beschlusses sind:

1. Auf Grundlage der Zustimmung des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin die Erlaubnis zur Errichtung eines Aufzugs einschließlich Vordach, Schneefang und Entwässerungsmulde und die Genehmigung zur dauerhaften Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes des Kottbusser Damms mit einer Gesamtfläche von ca. 12 m² gemäß § 31 Abs. 1 PBefG und gemäß §§ 12 und 11 Berliner Straßengesetz (BerlStrG).
2. Auf Grundlage der Zustimmung des Landesdenkmalamtes und des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin und des Landesdenkmalamts von Berlin die denkmalrechtlich-schutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung eines Aufzugs im U-Bahnhof Schönleinstraße gemäß § 11 Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (DSchGBln).
3. Auf Grundlage der Zustimmung des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin die Genehmigung zur dauerhaften Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes des Kottbusser Damms für die Umgestaltung der Mittelinsel für die Herstellung der Zuwegung zum Aufzug mit einer Gesamtfläche von ca. 56 m² gemäß § 31 Abs. 1 PBefG und gemäß § 12 und § 11 BerlStrG.
4. Auf Grundlage der Zustimmung des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin die Genehmigung zur temporären Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes des Kottbusser Damms mit einer Fläche von ca. 1140 m² als Baustelleneinrichtungsfläche für insgesamt 12 Monate gemäß § 12 und § 11 BerlStrG dem Grunde nach.
5. Auf Grundlage der Zustimmung des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin und der Verkehrslenkung Berlin (VLB) die straßenverkehrsbehördliche Anordnung zur Einrichtung von Arbeitsstellen und der bauzeitlichen Verkehrsführung nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) dem Grunde nach.
6. Auf Grundlage der Stellungnahme der Berliner Wasserbetriebe die Erlaubnis zur Entwässerung der Schneefänge der Aufzüge in das Netz der Berliner Wasserbetriebe.
7. Auf Grundlage der Stellungnahmen des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin und der Berliner Wasserbetriebe die Erlaubnis zur Entwässerung des Aufzugsdachs über eine Rinne in die Straßenentwässerung.

Eine Änderung der Pläne ist ohne Zustimmung der Planfeststellungsbehörde nicht zulässig.

A II. Nebenbestimmungen

A II.1. Allgemeines

Die örtlichen Bauaufsichtsstrukturen der BVG sind der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB, derzeit SenUVK IV E 3) rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe von Namen und Telefonnummern mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Die Ausführungsplanung, die Gestaltung des Bauablaufes und die Sicherung der Baustellen haben in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen zu erfolgen.

Die von der Baumaßnahme betroffene Öffentlichkeit, insbesondere die Anlieger, sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Nutzung von Wegen und über Veränderungen in den Zufahrten und Zugängen zu den Grundstücken sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten in geeigneter Weise zu informieren. Gleiches gilt bei unvorhergesehenen Änderungen im Bauablauf.

Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Grundstücke sowie die Sicherung der Ver- und Entsorgung während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten.

Die Durchführung des Vorhabens hat insgesamt nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Die während der Baudurchführung beanspruchten Straßen, Wege und sonstigen Grundstücksflächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend ihres Zustandes vor Baubeginn wiederherzustellen, soweit in dieser Genehmigung keine anderen Regelungen getroffen werden.

Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften insbesondere bzgl. der Belastung aus Lärm, Erschütterung, Staub sowie der Wasserreinhaltung und dem Schutz von angrenzenden Flächen als auch der mit der vorliegenden Genehmigung angeordneten diesbezüglichen Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde (derzeit SenUVK IV E1) vorzulegen.

Beginn sowie Fertigstellung des Vorhabens sind der Planfeststellungsbehörde (derzeit SenUVK IV E1) formlos jedoch schriftlich anzuzeigen.

A II.2. Brandschutz

Für das Bauvorhaben ist ein Feuerwehrplan aufzustellen. In diesem sind die Anforderungen nach DIN 14095 und 14034 einzuhalten und die Anforderungen aus dem „Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen“ der Berliner Feuerwehr zu beachten. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Berliner Feuerwehr der Feuerwehrplan in digitaler Form (PDF) und 22-fach in Papierform zu übergeben.

A II.3. Lärmschutz

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm), die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) beachtet werden.

Alle Bauarbeiten dürfen nur am Tag, in der Zeit zwischen 07.00 und 20.00 Uhr stattfinden.

Soweit Bauarbeiten in den nach §§ 3 und 4 LImSchG Bln besonders geschützten Zeiten, d.h. an allen Tagen von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 06.00 – 22.00 Uhr, durchgeführt werden sollen, ist hierzu nach § 10 LImSchG Bln ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der Immissionsschutzbehörde (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – I C 14 –) zu stellen.

Nachts sind jedoch keine lärmintensiven Arbeiten planmäßig vorgesehen.

A II.4. Eingriffe in Natur und Landschaft

A II.4.1. Ausgleichszahlungen

Als monetärer Wertausgleich für die Versiegelung von 56m² des Mittelstreifenbereichs ist der Betrag i.H.v. 2.374,05 € zu entrichten. Zusätzlich erfolgt die Zahlung von 2,50€/m² zzgl. MwSt. zur Neubegrünung als Rasenansaat. Dieser Betrag ist unter der genauen Angabe des Verwendungszweckes vor Baubeginn auf das nachfolgende Konto des Landes Berlin einzuzahlen.

Empfänger: Landeshauptkasse Berlin
BIC: BELADEVB33XXX
IBAN: DE 251005000099007600
Bank: Berliner Sparkasse
Betrag: 2544,30 €
Verwendungszweck: 0750/11193; Kz: 1730001574377, U-Schönl, IIIB14, 04/18

Die erfolgte Zahlung ist der Obersten Naturschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

A II.5. Straßenbau

Für die anzupassenden Flächen des Straßenraums, insbesondere die Blindenleitführung, sind die in Berlin geltenden technischen Regelwerke als auch Ausführungsvorschriften des Berliner Straßengesetzes (AV Geh- und Radwege) zu beachten und einzuhalten. Der Bau hat nach vorheriger Zustimmung des Straßenbaulastträgers zu den Ausführungsplänen unter dessen Fachaufsicht zu erfolgen. Die Belange der Menschen mit Behinderung sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

A II.6. Straßenverkehrsbehördliche Belange

Die straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu veranlassen. Die Umsetzung hat nach vorheriger

Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde zu den Ausführungsplänen unter dessen Fachaufsicht zu erfolgen.

A II.7. Temporäre Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes

A II.7.1. öffentliche Versorgung

1. Die Anlage 2 (Allgemeine Auflagen bei Sondernutzungen öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen – Auflagen-Katalog) der Ausführungsvorschriften zu § 12 des Berliner Straßengesetzes – Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung – vom 24. Oktober 2013 (ABl. Nr. 55 S 2558) ist Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Erforderliche Absperrungen von Straßen- oder Straßenteilen sind rechtzeitig vorher mit SenUVK Abt. VI (Verkehrsmanagement, vormals Verkehrslenkung Berlin) bzw. der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde im Umweltamt, den beteiligten Leitungsbetrieben und -verwaltungen und der Straßenbaubehörde in einem gemeinsamen Ortstermin abzusprechen.
3. Vorhandene Schäden in der Fahrbahn- bzw. Gehwegbefestigung sowie in Grünflächen – soweit sie nicht im Baubereich einer Straßenbaumaßnahme liegen – sind im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde – vor Inanspruchnahme des Straßenlandes zu protokollieren. Geschieht dies nicht, so entfällt der Einwand, dass die Schäden bereits vorhanden waren.
4. Die Vorhabenträgerin hat, soweit es sich nicht um den abgesperrten Baustellenbereich einer Straßenbaumaßnahme handelt, für ordnungsgemäße Absperrung und Verkehrsbeschilderung des Baubereichs und bei Dunkelheit sowie Nebel für Beleuchtung entsprechend den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – RSA-95- zu sorgen. Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen Verkehrsmanagement bzw. des bezirklichen Ordnungsamtes zu treffen.
Baugruben sind grundsätzlich mit festem Absperrgerät zu sichern. Werden Brücken zur Abdeckung evtl. Baugruben im Fahrbahnbereich erforderlich, sind diese nach DIN 1072 für die Brückenklasse 60 zu bemessen.
5. Die provisorische Schließung von Baugruben im Fahrbahnbereich ist im Heißeinbau bzw. mit Großsteinpflaster durchzuführen. Sofern eine endgültige Schließung im Bereich von Geh- und Radwegen nicht möglich ist, ist die provisorische Schließung der Baugruben ebenfalls im Heißeinbau durchzuführen. Eventuell vorhandene baubedingte Absätze an Bohlenübergängen oder Brücken sind behindertengerecht dauerhaft anzurampen. Entsprechende Anrampungen sind im Bereich von vorhandenen Radwegen anzulegen.
6. Sofern Grünanlagen berührt werden oder Straßenbäume vorhanden sind, ist vor Beginn der Arbeiten das Straßen- und Grünflächenamt, FB Grünflächen/Landschaftsplanung einzuschalten.
Die bei einer durchgeführten Begehung im Einzelnen vom FB Grünflächen/Landschaftsplanung getroffene Entscheidung, ob und wo im Bereich von Bäumen manuell geschachtet werden muss, ist zu beachten. Vorhandene Bäume müssen durch Verkleidungen geschützt werden.

Um die spätere Standsicherheit der Straßenbäume zu gewährleisten, dürfen grundsätzlich Wurzeln, die im Durchmesser dicker als 2 cm sind, weder entfernt noch beschädigt werden. Den Jungbäumen sind alle Wurzeln zu erhalten.

Die Baugrube ist im Bereich von Bäumen solange offenzuhalten, bis die Abnahme hinsichtlich des Baumbestandes von einem Vertreter des FB Grünflächen/Landschaftsplanung erfolgt ist.

7. Die Wildplakatierung an sämtlichen Teilen der Baustelleneinrichtung ist durch den Sondernutzer zu unterbinden bzw. entfernen zu lassen. Der Sondernutzer haftet bei Nichtbeachtung dieser Auflage auch für alle Rechtsfolgen aus derartigen unerlaubten Sondernutzungen.
8. Der Sondernutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der erlaubten Baumaßnahme stehen, d.h. auch für Schäden durch Baustelleneinrichtung, Radspuren von Transportfahrzeugen, durch Container verursachte Druckspuren u.dgl. Zur Ausführung der Baumaßnahme müssen deshalb geeignete Schutzmaßnahmen auch außerhalb der Baugrube getroffen werden.

A II.7.2. allgemein

1. Der Sondernutzer hat im Zusammenhang mit der genehmigten Straßenlandsondernutzung allen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen der SenUVK Abt. VI (Verkehrsmanagement) bzw. des bezirklichen Ordnungsamtes nachzukommen. Soweit Verkehrsschilder und Absperrungen erforderlich werden, hat sich der Sondernutzer derartiges Material auf eigene Kosten zu beschaffen oder von einschlägigen Firmen zu leihen.
2. Verschmutzungen durch die Maßnahme dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Sondernutzer unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
3. Für alle Schäden am Straßenkörper und an Bestandteilen der Straße sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die durch den Ein- bzw. Aufbau, das Vorhandensein oder den Aus- bzw. Abbau der Maßnahme entstehen, haftet der Sondernutzer ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden dem Land Berlin gegenüber und hat für alle Ansprüche Dritter gegen das Land Berlin einzutreten und das Land davon in vollem Umfang freizustellen. Gemäß § 15 Berliner Straßengesetz sind durch die Sondernutzung entstandene Schäden am Straßenland unverzüglich dem zuständigen Bezirksamt zu melden. Die Schäden werden vom Träger der Straßenbaulast zu Lasten des Sondernutzers beseitigt.
4. Im Falle des Widerrufs, bei sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit einer Verlegung des Standortes kann ein Entschädigungsanspruch gegen das Land Berlin nicht geltend gemacht werden. Der Standort ist unverzüglich zu räumen.

A II.8. Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Flächen

Das öffentliche Straßenland des Kottbusser Damms, welches bauzeitlich als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt wird, ist nach Ende der Bauarbeiten in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, soweit diese Genehmigung nichts anderes regelt. Die Ausführung hat in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Beseitigung ist zu dokumentieren.

A II.9. Abfall

1. Die Vorhabenträgerin hat ein Beprobungskonzept zu erstellen und dieses sowie das ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt „Protokoll zum Abfallanfall“ sind im Vorfeld der Bautätigkeiten der Abfallbehörde – derzeit SenUVK I B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin – vorzulegen.
2. Die Vorhabenträgerin hat ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Dieses hat mindestens 4 Wochen vor Baubeginn der Abfallbehörde – SenUVK I B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin (Tel.: 9025-2192 oder Fax.: 9025-2523) zur Prüfung und Abstimmung vorzuliegen.
3. Durchzuführende Beprobungen und Abfalluntersuchungen sind entsprechend dem „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ durchzuführen. Danach hat zur Abfalldeklaration von Boden und Bauschutt eine repräsentative Haufwerksbeprobung für bis maximal 500 m³ (jeweils homogenes Material) zu erfolgen. Dies ist sichergestellt, wenn aus dem betreffenden Haufwerk zwei Mischproben (MP) aus jeweils mindestens 18 Einzelproben (EP) gebildet werden. Die beiden MP sind über das gesamte Haufwerk verteilt herzustellen und zu analysieren.
4. Die Probenahme, Untersuchung und Bewertung hat durch geeignete Sachverständige oder fachlich geeignete Ingenieurbüros und Laboratorien, die über eine Akkreditierung für diese Arbeiten nach der DIN EN ISO / IEC 17025 durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle verfügen, zu erfolgen. Die Akkreditierung für die jeweilige Tätigkeit ist nachzuweisen.
5. Für eine verbindliche Einstufung sind grundsätzlich zwei aktuelle Analyseergebnisse mit Probenahmeprotokoll, Lageskizze und Angabe zur untersuchenden Abfallmenge (incl. prozentualer Zusammensetzung) vorzulegen, wobei das höhere Ergebnis zur Einstufung des Abfalls führt.
6. Besteht die Absicht auf Grund beengter Platzverhältnisse oder homogener Schadstoffverteilung von der üblichen Haufwerksbeprobung oder maximalen Abfallmenge abzuweichen, ist in jedem Fall das weitere Vorgehen mit der Abfallbehörde – SenUVK I B 2 – abzustimmen (z.B. Einzelfallentscheidung über Materialbeprobung und / oder Rasterfeldbeprobung).
7. Der Analytikumfang hat dem Mindestuntersuchungsprogramm für Boden ohne mineralische Fremdbestandteile bei unspezifischem Verdacht (TR LAGA M20 Teil2/TR Boden vom 05.11.04/ Tab II.1.2-1) im Feststoff zu entsprechen. Der Boden ist aufgrund eines Grundverdacht es zusätzlich auf Chlorid und Sulfat im Eluat sowie Auffüllungen auf Cyanide (Feststoff/Eluat) zu beproben. Bauschutt ist auf Grundlage der TR LAGA M20, Tabelle II 1.4-1 zu untersuchen. Standort- bzw. nutzungsspezifische Parameter sind darüber hinaus zu berücksichtigen.
8. Als größer Z2 eingestuftes Material (gefährlicher Abfall) ist nach § 3 Abs. 1 SoAbfEV (Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft – Sonderabfallentsorgungsverordnung) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) mbH, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331/2793-0, Fax: 031/2793-20 kostenpflichtig anzudienen. Der Entsorgungsweg ist in Abstimmung mit der SBB festzulegen. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang weitere Un-

tersuchungen bezüglich der Annahmeparameter der vorgesehenen Entsorgungsanlagen erforderlich.

9. Ist mit einem Anfall von Abfällen von insgesamt mehr als 500 m³ oder mehr als 20 t gefährlichen Abfällen zu rechnen, ist ein unabhängiges fachkundiges Ingenieurbüro mit der Begleitung der Entsorgung zu beauftragen und im Formblatt „Protokoll zum Abfall“ zu benennen.

A II.10. Denkmalschutz

Die konkrete Gestaltung (Ausführungsplanung) ober- und unterirdisch ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (UD) abzustimmen. Die denkmalgerechte Umsetzung des Vorhabens hat unter deren Fachaufsicht zu erfolgen. Vorab ist im Rahmen der Beteiligung des Bezirksamtes eine Stellungnahme der UD einzuholen. Alle Veränderungen und Maßnahmen am Denkmal sind gem. § 11 Abs. 5 DSchG Bln zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach Abschluss der Arbeiten an die UD zu übermitteln.

Sämtliche Arbeiten sind sach – und fachgerecht auszuführen. In Zweifelsfällen ist vor Ausführung eine erneute Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

Der Umgang mit den baulichen Details (Farb- und Materialentscheidungen) ist im Zuge der weiteren Planung und Ausführung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Beginn und Ende der Baumaßnahmen sind der Unteren Denkmalschutzbehörde zum Zweck der Durchführung einer Abnahme schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigung muss von Beginn an auf der Baustelle vorliegen.

A II.11. Betriebsanlagen Dritter

Die von den Leitungsträgern Deutsche Telekom Technik GmbH, Berliner Wasserbetriebe, Stromnetz Berlin GmbH, 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Tele Columbus Betriebs GmbH, IT Dienstleistungszentrum Berlin gegebenen Hinweise sind zu beachten. Insbesondere sind die Ausführungsunterlagen rechtzeitig vor Baubeginn den im Baubereich angezeigten Leitungsträgern vorzulegen. Sich daraus ergebende (weitere) technische Hinweise zu den Ausführungsarbeiten sind zu beachten.

A III. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Bedenken werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen, Auflagen oder Zusagen berücksichtigt worden sind oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Mit den Trägern öffentlicher Belange ist das Benehmen hergestellt worden. Die den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) schriftlich zugesandten Erwiderungen der Vorhabenträgerin zu den im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen behalten, soweit im nachfolgenden Verfahrensverlauf nichts anderes vereinbart wurde bzw. sich die Rahmenbedingungen verändert haben, ihre Gültigkeit.

Die sich speziell auf die Ausführungsplanung und Bauausführung beziehenden Hinweise in den Stellungnahmen sind, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen, Auflagen oder Zusagen berücksichtigt wurden, nicht planfeststellungsrelevant und selbstständig von der Vorhabenträgerin in der weiteren Planung bzw. bei der Vorbereitung der Baudurchführung zu beachten und fortschreitend mit den betreffenden Behörden und TöB in weiteren Abstimmungen zu präzisieren.

A IV. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B

Begründung

B I. Beschreibung des Vorhabens

Der unter Denkmalschutz stehende U-Bahnhof „Schönleinstraße“ der U-Bahnlinie U8 wurde 1927 als Durchgangsbahnhof der sogenannten „GN-Bahn“ (Gesundbrunnen-Neukölln-Bahn) eröffnet. 1951 wurde der Bahnhof in Kottbusser Damm umbenannt, 1992 erfolgte die Rückbenennung in Schönleinstraße. Der Bahnhof verfügt über einen Mittelbahnsteig in 1,5-facher Tiefenlage und liegt in etwa mittig unter dem Mittelstreifen des Kottbusser Damms in Nord-Süd-Ausrichtung. Von den Bahnsteigenden führt jeweils eine feste Treppe zu den Zwischenebenen/Schalterhallen, zusätzlich ist die Schalterhalle II mit einer Fahrtreppe zu erreichen. Von der Ebene der Schalterhalle I (Nord) und der Schalterhalle II (Süd) führen jeweils zwei feste Treppen zum Gehwegbereich des öffentlichen Straßenlandes. Der Bahnhof mit Ausstattung und Inventar steht unter Denkmalschutz.

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) planen den Bahnhof barrierefrei zu erschließen, um die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs auch für mobilitätseingeschränkte Menschen zu ermöglichen. Der geplante Aufzug soll die Bahnsteigebene direkt mit dem Straßenland des Kottbusser Damms auf dem Mittelstreifen verbinden.

B II. Verwaltungsverfahren

Mit Schreiben vom 09. März 2018, eingegangen am 21. März 2018, haben die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) der Planfeststellungsbehörde die entscheidungserheblichen Unterlagen für den Bau eines Aufzugs im U-Bahnhof Schönleinstraße, bestehend aus

Erläuterungsbericht

Februar 2018

Zeichnungen		
ST_PG01,	Einbau Aufzug Lageplan Standortvarianten	02/2018
ST_PG02,	Einbau Aufzug Barrierefreier Ausbau Vorzugsvariante A	02/2018
ST_PG03,	Einbau Aufzug Lageplan Fremdleitungen	02/2018
ST_PG04,	Einbau Aufzug Instandhaltungsplan	02/2018
ST_PG05,	Einbau Aufzug Barrierefreier Ausbau BE-Flächenplan	02/2018
01_01,	Lageplan bauzeitliche Verkehrsführung Bauphase 1.1	02/2018
01_02,	Lageplan bauzeitliche Verkehrsführung Bauphase 1.2	02/2018
01_03,	Lageplan bauzeitliche Verkehrsführung Bauphase 2.1	02/2018
01_04,	Lageplan bauzeitliche Verkehrsführung Bauphase 2.2	02/2018
01_05,	Lageplan bauzeitliche Verkehrsführung Bauphase 3.1	02/2018
01_06,	Lageplan bauzeitliche Verkehrsführung Bauphase 3.2	02/2018
01_07,	Lageplan bauzeitliche Verkehrsführung Bauphase 4	02/2018
01_08,	Lageplan bauzeitliche Verkehrsführung Bauphase 5	02/2018
Gutachterliche Detailstellungnahme 93awk15-G1 Rauchschutznachweis für den U-Bahnhof Schönleinstraße		vom 29.04.2016
Brandschutzkonzept für U-Bahnhöfe der Berliner Verkehrsbetriebe AöR (BVG) 93awk15-G10 für den U-Bahnhof Schönleinstraße (U8) Berlin		vom 23.01.2017
Brandschutzkonzept für U-Bahnhöfe der Berliner Verkehrsbetriebe AöR (BVG) 93awk15-G11 für den U-Bahnhof Schönleinstraße (U8) Berlin, 1. Fortschreibung		vom 07.03.2017
Berechnung von Räumungszeiten für den U-Bahnhof Schönleinstraße		vom 10.06.2015

übersandt.

Ausweislich folgender Schreiben sind im Anhörungsverfahren direkt um Zustimmung bzw. Stellungnahme gebeten worden:

Stelle	Antwortschreiben vom
1. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, GR B 1	27.04.2018
2. Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, III B 12	ohne Antwort
3. Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung – LfB	24.04.2018
4. Senatsverwaltung Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	ohne Antwort
5. Senatsverwaltung für Finanzen	ohne Antwort
6. Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg	
Abt. Bauen, Planen und Facility Management	ohne Antwort
7. Berliner Feuerwehr	09.04.2018
8. Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11.04.2018
9. Deutsche Telekom Technik GmbH	03.05.2018
10. Berliner Wasserbetriebe	11.04.2018
11. Vattenfall Europe Wärme AG	06.04.2018

12.	Stromnetz Berlin GmbH	04.04.2018
13.	50Hertz Transmission GmbH	29.03.2018
14.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	12.04.2018
15.	Alliander Stadtlicht GmbH	ohne Antwort
16.	EKT Energie und Kommunal-Technologie GmbH (danpower)	17.04.2018
17.	1&1 Versatel Deutschland GmbH	20.04.2018
18.	Vodafone GmbH	04.04.2018
19.	degewo Technische Dienste GmbH	10.04.2018
20.	BTB Blockheizkraftwerks- Träger und Betreibergesellschaft mbH Berlin	13.04.2018
21.	COLT Technology Services GmbH	ohne Antwort
22.	euNetworks	ohne Antwort
23.	Tele Columbus Service & Technik GmbH	03.05.2018
24.	Der Polizeipräsident in Berlin	04.04.2018
25.	IT Dienstleistungszentrum Berlin, ITDZ	17.04.2018
26.	Vodafone Kabel Deutschland	26.04.2018
27.	DB Kommunikationstechnik GmbH	10.04.2018
28.	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	ohne Antwort
29.	GDMcom mbH	23.04.2018
30.	Fernheizwerk Neukölln AG	ohne Antwort
31.	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN)	11.04.2018
32.	Volksbund Naturschutz e.V.	ohne Antwort
33.	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde	ohne Antwort
34.	Landesjagdverband Berlin e.V.	ohne Antwort

Die Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen wurden mit Schreiben vom 22. Juni 2018 der Vorhabenträgerin zur Erwiderng übergeben. Die Vorhabenträgerin antwortete hierzu mit Schreiben vom 14. Februar 2019, eingegangen am 20. Februar 2019. Die Vorhabenträgerin ergänzte Ihre Erwiderng mit Schreiben vom 14. Mai 2019, eingegangen am 17. Mai 2019 und übersandte der Anhörungsbehörde folgende geänderte Unterlagen:

Erläuterungen zu den Stellungnahmen		April 2019
-------------------------------------	--	------------

Mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 21. Juni 2019 wurden die Erwiderngen der Vorhabenträgerin zu den fristgemäß eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen an die beteiligten Behörden und Leitungsträger sowie den privat Betroffenen zur Information und Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt.

Stelle	Antwortschreiben vom
1. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, GR B 1	18.07.2019
3. Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung – LfB 5 -	12.07.2019
7. Berliner Feuerwehr	25.07.2019
9. Deutsche Telekom Technik GmbH	ohne Antwort
10. Berliner Wasserbetriebe	01.07.2019

12.	Stromnetz Berlin GmbH	05.07.2019
14.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (c/o WGI)	28.06.2019
18.	Vodafone GmbH	09.07.2019
25.	IT Dienstleistungszentrum Berlin, ITDZ	26.06.2019
26.	Vodafone Kabel Deutschland	09.07.2019
31.	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN)	25.06.2019

Die Antwortschreiben wurden der Vorhabenträgerin übersandt.

Die Vorhabenträgerin passte daraufhin Ihre Erläuterungen zu den Stellungnahmen an und übersandte diese im September 2019 an die Anhörungsbehörde.

B III. rechtliche Würdigung

B III.1. Verfahrensrecht

B III.1.1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 28 Abs. 1 PBefG dürfen Betriebsanlagen für Straßenbahnen nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß § 28 Abs. 1 PBefG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte Anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. § 75 Abs. 4 VwVfG und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.

B III.1.2. Zuständigkeit

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – IV E 1 – ist gemäß §§ 29 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 PBefG i.V.m. mit Nr. 11 lit.d) der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKatOrd) die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Das Verfahren wurde von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften gemäß § 29 PBefG durchgeführt.

B III.2. Umweltverträglichkeit

Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten als Straßenbahnen auch Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind. Mithin fällt die Berliner U-Bahn unter den rechtlichen Status einer Straßenbahn nach PBefG, sodass der Einbau eines Aufzuges in einen U-Bahnhof rechtlich als Änderung einer Betriebsanlage einer Straßenbahn zu beurteilen ist.

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG-Bln) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Abs. 3 Nr. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14.11 wurde für die geplante Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Die Entscheidung wurde anhand der Beschreibung des Projekts mit seinen Umweltauswirkungen getroffen.

Die Prüfung nach § 8 UVPG hat ergeben, dass sich in der Nähe des Vorhabens im Sinne von § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) kein Betrieb oder Betriebsbereich befindet, der als benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG gilt. Insoweit ist davon auszugehen, dass kein höheres Störfallrisiko zu erwarten ist.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergab sich nach Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

B III.3. materielles Recht

B III.3.1. Planrechtfertigung

B III.3.1.1. allgemeine Rechtfertigung

Der Mittelbahnsteig des U-Bahnhofes Schönleinstraße ist derzeit für bestimmte Benutzergruppen (ältere Bürger, Fahrgäste mit Kinderwagen, Fahrrädern oder anderem Gepäck) nur unter erschwerten Bedingungen, für viele allein reisende Personen mit Mobilitätseinschränkungen überhaupt nicht erreichbar. Der Einbau des in Rede stehenden Aufzuges stellt daher eine erhebliche Verbesserung für den genannten Personenkreis gemäß den "Leitlinien des Senats zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt" und dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dar, verbessert gleichermaßen aber auch die Zugänglichkeit für nicht in ihrer Mobilität eingeschränkte Fahrgäste.

B III.3.1.2. Variantenuntersuchung

Der unter Denkmalschutz stehende U-Bahnhof Schönleinstraße wurde 1927 als Durchgangsbahnhof der sogenannten Gesundbrunnen-Neukölln-Bahn eröffnet. Er ist Teil der U-Bahnlinie U8 (Wittenau - Hermannstraße). Der Bahnhof liegt in 1,5-facher Tiefenlage in etwa unterhalb des Mittelstreifens des Kottbusser Damms in Nord-Süd-Ausrichtung. Die Erschließung erfolgt über zwei Vorhallen an den Bahnsteigenden, welche die Fahrgäste

jeweils über eine feste Treppe vom öffentlichen Straßenland erreichen. Zusätzlich verbindet eine Fahrtreppe den Bahnsteig und die Schalterhalle II (Süd). Der Bahnhof mit Ausstattung und Inventar steht unter Denkmalschutz.

Für die Aufzugsstandorte wurden eine gute Erreichbarkeit des Aufzuges auf Bahnsteig- und Straßenebene, die Minimierung von Beeinträchtigungen der bestehenden Erschließung des Bahnhofsbereichs sowie im Straßenverkehr und möglichst geringe Eingriffe in den vorhandenen Leitungsbestand berücksichtigt. Des Weiteren soll mit dem Aufzug die Bahnsteigebene direkt mit dem Straßenland verbunden werden. Hierzu hat die Vorhabenträgerin jeweils drei Varianten untersucht und eine Vorzugsvariante abgestimmt. Grundsätzlich sind drei Standorte sinnvoll, da sie die Bahnsteigebene direkt mit der Straßenebene verbinden. Diese befinden sich jeweils an den Bahnsteigenden bzw. in der Bahnsteigmitte.

Variante A

Der Aufzugsstandort befindet sich in Variante A am Bahnsteigende Richtung Hermannstraße in der Nähe der Schalterhalle II (Süd) zwischen den Stützen Achse 17 und 18. Auf Straßenebene liegt der Aufzug an der Kreuzung Bürkner Straße / Kottbusser Damm. Die am Mittelbankett geführten Leitungen der BVG werden verlegt. Die Bodenplatte des Bahnhofs wird nicht durchdrungen, somit kann auf eine Grundwasserhaltung verzichtet werden. Weiterhin werden die unterseitige Abdichtung und die Potentialtrennung der Bodenplatte nicht beschädigt. Nachteilig ist in dieser Variante die Lage am Bahnsteigende. Am Ausgang Bürknerstraße befindet zwar der Hauptreisendenstrom, jedoch soll der Aufzug allen Fahrgästen gleichermaßen zur Verfügung stehen. Im besten Fall haben die Fahrgäste vom Aufzug aus dieselbe Entfernung zu den jeweiligen Ausgängen zurückzulegen. Weiterhin müssen eine Bank, ein Namensschild und eine Werbevitrine auf dem Bahnsteig versetzt werden. In Straßenebene mündet der Aufzug auf dem Mittelstreifen neben der vorhandenen Fußgängerquerung des Kottbusser Damms. Die Fußgängerfurt ist mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet, für die sichere Erreichbarkeit des Aufzuges sind keine wesentlichen Veränderungen der Verkehrssituation in Straßenebene erforderlich. Die Entfernung des Aufzugsstandortes zur vorhandenen Fußgängerfurt beträgt etwa 10 m. Für den Aufzug und die Zuwegung zur Fußgängerfurt müssen insgesamt 56 m² der Grünfläche im Mittelstreifen, teils Strauchbewuchs, zurückgebaut werden.

Variante B

Bei Variante B wird der Aufzug circa in Bahnsteigmitte zwischen den Stützen der Achse 10 und 11 errichtet. Er ist zentral gelegen und optimal auf dem Bahnsteig zu erreichen. Die technische Lösung entspricht der Variante A, allerdings müsste neben dem Aufzugschacht ein zusätzlicher Technikraum errichtet werden, da in der Nähe keine nutzbaren Räume vorhanden sind. In Straßenebene mündet der Aufzug auf dem Mittelstreifen des Kottbusser Damms in der Nähe einer bestehenden Mittelstreifenquerung (gepflasterter Mittelstreifen mit Unterbrechung des Zauns). Die Fußgängerquerung wäre möglich, sie ist jedoch noch ungesichert. Um eine gesicherte Querung zu schaffen, sind im Straßenbereich

verkehrsbeeinflussende Umbaumaßnahmen erforderlich. Dies würde u.a. zum Wegfall von Parkplätzen sowie zum Wegfall einer ca 40 m² großen Grünfläche im Mittelstreifenbereich führen.

Variante C

Der Standort des Aufzuges befindet sich in der Variante C am Bahnsteigende Richtung Wittenau unweit der Schalterhalle I (Nord) zwischen den Stützen Achse zwei und drei. Er ist leicht in der Bahnsteigebene zu finden und ist dem Hauptreisendenstrom abgewandt. Die technische Lösung entspricht der Variante A, jedoch müsste neben dem Aufzugsschacht ein zusätzlicher Technikraum errichtet werden, da in der Nähe keine nutzbaren Räume vorhanden sind. Auf Straßenebene mündet der Aufzug auf dem Mittelstreifen des Kottbusser Damms. Es ist keine Fußgängerquerung vorhanden. Um eine gesicherte Fußgängerquerung zu schaffen, sind im Straßenbereich verkehrsbeeinflussende Umbaumaßnahmen erforderlich, was u.a. zum Wegfall von zwei Parkflächen je Richtungsfahrbahn führt. Damit verbunden sind auch Eingriffe im durchgehenden Mittelstreifen wie Rückbau des Zaunes und Entfall von Grünfläche (ca 40m²). Für die Fahrgäste ergibt sich ein längerer Weg zur Bushaltestelle.

Unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile hat sich die Vorhabenträgerin als Vorzugsvariante für die Standortvariante A entschieden. Als Vorteile führt die Vorhabenträgerin die zentrale Lage und die dadurch gesicherte gute Auffindbarkeit im Straßenland an. Des Weiteren sei die günstige Erreichbarkeit für den Hauptstrom der Fahrgäste von Vorteil, auch hinsichtlich der Geschäfte und anderer Einkaufsmöglichkeiten. Für diese Aufzugsvariante spricht laut Vorhabenträgerin auch die Tatsache, dass ein geringer Aufwand für die Anpassungen im Straßenland benötigt wird, keine wesentlichen Verkehrsbeeinflussungen durch Umbaumaßnahmen im Straßenland notwendig sind, ein innenliegender Einbau mit Erhalt der Bodenplatte und einer unterseitigen Abdichtung möglich ist. Ferner ist von Vorteil, dass der vorhandene Geräteraum als Technikraum nutzbar ist. Von Nachteil ist bei dieser Variante lediglich, dass die vorhandenen Ausstattungselemente auf dem Bahnsteig versetzt werden müssen (Bank, hängendes Namensschild, Werbevitrine) und dass die Werbetafel im Mittelstreifenbereich entfällt.

B III.3.1.3. Beurteilung der Planfeststellungsbehörde

Insgesamt schließt sich die Planfeststellungsbehörde nach eigener Prüfung der vorgelegten Planung an.

Die Vorhabenträgerin hat sich zu Recht für Variante A als Vorzugsvariante für den Aufzugseinbau entschieden, da die Vorteile überwiegen. Diese Standortvariante ist sowohl im öffentlichen Straßenland als auch auf Bahnsteigebene gut auffindbar, stellt keine Sichtbeeinträchtigung für den Straßenverkehr und keine Beeinträchtigung für den Verkehrsweg

der Fahrgäste auf Bahnsteigebene dar. Des Weiteren sind die Eingriffe in die Bausubstanz und in Fremdleitungen minimal. Das Versetzen der aufgezeigten Ausstattungselemente ist zwar notwendig, stellt sich jedoch als relativ aufwändiges Erfordernis dar. Dass die Werbetafel im Mittelstreifenbereich entfallen muss, ist im Hinblick auf die Vorteile des Aufzuges für die Fahrgäste hinnehmbar.

Sowohl die Standortvariante B als auch die Variante C sind technisch umsetzbar. Nachteilig ist bei der Variante B jedoch, dass neben dem Aufzugsschacht der Einbau eines zusätzlichen Technikraumes zwingend erforderlich ist, da in der Nähe keine nutzbaren Räume vorhanden sind. Ferner wäre der Wegfall von Parkplätzen im Zuge verkehrsbeeinflussender Umbaumaßnahmen in Kauf zu nehmen, was am Kottbusser Damm aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens nicht empfehlenswert ist. Zusätzlich entfielen im Bereich des Mittelstreifens etwa 40 m² begrünte Fläche, was auf einer viel befahrenen Hauptstraße zu unterlassen ist. Auch die Standortvariante C ist zwar umsetzbar, wegen der verkehrsbeeinflussenden Umbaumaßnahmen jedoch nicht prioritär zu behandeln. Auch der erforderliche Bau eines Technikraumes neben dem Aufzugsschacht spricht gegen die Umsetzung dieser Aufzugsvariante.

Abschließend ist zu sagen, dass nach Betrachtung aller Vor- und Nachteile der Standortvariante A der Vorzug zu gewähren ist. Die Lage dieser Standortvariante liegt günstig. Zudem ist eine gesicherte Querung vorhanden. Dieser Variante ist der Vorzug zu geben, da diese auch die geringsten Eingriffe hervorbringt.

B III.3.2. zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung

Von dem Vorhaben sind die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Fläche, Boden und Landschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UVPG betroffen.

Das Schutzgut Mensch kann vorübergehend baubedingt Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen ausgesetzt sein. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch die Bauarbeiten werden jedoch durch die Einhaltung der AVV Baulärm ausgeschlossen.

Dauerhaft werden für das Vorhaben etwa 56 m² offene Fläche (Rasenbegleitgrün) versiegelt. Im Übrigen befindet sich das Vorhaben auf bereits versiegelten Flächen des Straßenlandes.

Die Bauarbeiten werden nicht im Grundwasserbereich ausgeführt. Die Baugrubensohle auf liegt über dem höchsten Grundwasserstand (HGW) von 33,0 m über Normalhöhennull (ü.NHN).

Das Vorhaben hat zwar Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, jedoch hat sich nach abschließender Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ergeben, dass das Vorhaben ausschließlich Auswirkungen auf die Vegetation und den Boden hat. Für das Vorhaben müssen ca. 56 m² offene Fläche (Straßenbegleitgrün) versiegelt werden; davon sind etwa 44 m² Pflasterfläche und etwa 12 m² für das Schachtgerüst mit Schneefang erforderlich.

Die Flächenversiegelung stellt eine Beeinträchtigung des Naturhaushalts dar und ist folglich ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 16 NatSchG Bln und ist infolgedessen nach § 13 Satz 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgleichspflichtig.

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen oder Nutzungen von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die oberste Naturschutzbehörde hat die Unterlagen geprüft und stimmt dem Vorhaben unter Beachtung von Nebenbestimmungen zu.

Auswirkungen auf Kulturgüter werden nicht erwartet.

B IV. Festsetzungen und Nebenbestimmungen

Die unter A I. und A II. getroffenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

B IV.1. Allgemeines

Mit den Trägern öffentlicher Belange ist das Benehmen hergestellt worden. Soweit Bedenken vorgetragen wurden, sind sie ausgeräumt worden.

Rechte Dritter sind betroffen. Sofern darüber Entscheidungen zu treffen waren, wurden diese verfügt. Sonstige Gründe, die der Durchführung des Planes entgegenstehen, sind nicht bekannt.

Die Plangenehmigung nach § 28 Abs. 1a PBefG umfasst nicht die Inbetriebnahmegenehmigung der Betriebsanlage nach § 62 Abs. 1 BOStrab. Daher wird der Vorhabenträgerin unter A II.1. auferlegt, die Ausführungsunterlagen der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) zur Zustimmung nach § 60 Abs. 3 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahn (BOStrab) vorzulegen.

Grundsätzlich hat der Unternehmer nach § 7 Abs. 1 BOStrab dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der Sicherheit und Ordnung nach § 2 BOStrab erfüllt werden. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass sich Betriebsanlagen und Fahrzeuge im betriebssicheren Zustand befinden und der Betrieb sicher durchgeführt werden kann. Zusätzlich hat auch der Unternehmer nach § 7 Abs. 10 BOStrab Vorkehrungen zu treffen, sofern die Gefahr besteht, dass die Betriebssicherheit durch Maßnahmen Dritter beeinträchtigt werden.

B IV.2. Begründung einzelner Regelungen

B IV.2.1. Entwässerung

B IV.2.1.1. Entwässerung der Schneefänge

Zur Festsetzung A I.6.

Die Berliner Wasserbetriebe wurden im Anhörungsverfahren beteiligt und haben bzgl. der Entwässerung des Schneefangs des neu errichteten Aufzugs in das Netz der Berliner Wasserbetriebe keine Bedenken geäußert. Aus diesem Grund wird unter A I.9. verfügt, dass der Schneefang in das Netz der Berliner Wasserbetriebe entwässert wird.

B IV.2.1.2 Entwässerung des Aufzugsdachs

Zur Festsetzung A I.7.

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin und die Berliner Wasserbetriebe wurden im Anhörungsverfahren beteiligt und haben bzgl. der Entwässerung des Aufzugsdaches über eine Rinne weg vom Aufzug hin zur Straße kein Bedenken geäußert. Aus diesem Grund wird unter A I.7. verfügt, dass die Entwässerung des Aufzugsdaches über eine offene Rinne zur Straße in die Straßenentwässerung erfolgt.

B IV.2.2. Brandschutz

zur Nebenbestimmung A II.2. Brandschutz

Zur Vorbereitung der Einsatzkräfte der Berliner Feuerwehr für einen möglichen Brandfall, ist sicherzustellen, dass der Berliner Feuerwehr im Voraus ausreichend Kenntnisse über die räumliche Situation des U-Bahnhofs zur Verfügung stehen. Daher wird der Vorhabenträgerin auferlegt, die unter A II.2. aufgeführten Auflagen einzuhalten und nachzuweisen.

B IV.2.3. Lärmschutz

zur Nebenbestimmung A II.3.

Der Betrieb der Aufzüge als solches verursacht keine Lärmbelastigungen. Zur Vermeidung von Lärmemissionen und zum Schutz der Anwohner während der Bauzeit werden der Vorhabenträgerin daher unter A II.3. Auflagen bzgl. des Einsatzes von Maschinen auferlegt.

Nachts sind keine Arbeiten planmäßig vorgesehen.

B. IV.2.4. Eingriffe in Natur und Landschaft

Zur Festsetzung A I.3 und zur Nebenbestimmung A II.4.

Für die dauerhafte Versiegelung der Grünfläche auf dem Mittelstreifen aufgrund der Errichtung des Aufzuges ist ein monetärer Ausgleich gemäß A.II.4.1 zu entrichten. Das Ersatzgeld errechnet sich aus dem Wert der versiegelten Grünfläche (Größe: 56 m²) und einem imaginären Entsiegelungsaufwand in Höhe von 35,00€/m² gem. "Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Berlin" zzgl. 19% Mehrwertsteuer (Wert der Rasenfläche = 57 x 35 € = 2374,05€). Zusätzlich ist ein Betrag in Höhe von 2,50€/m² zzgl. 19 % Mehrwertsteuer zur Neubegrünung als Rasenansaat zu entrichten.

B. IV. 2.5. Straßenbau

Zur Festsetzung A I.3 und A I. 4 und zur Nebenbestimmung A.II.5.

Für die Erschließung des Aufzuges im öffentlichen Straßenland sind bauliche Anpassungen erforderlich. Der Aufzug für die barrierefreie Erschließung des U-Bahnhofes Schönleinstraße mündet auf dem Mittelstreifen des Kottbusser Damms. Eine Fußgängerfurt mit Lichtsignalanlage am Standort ist bereits vorhanden.

Die Tiefe der Planunterlagen enthält alle planrechtlich relevanten Angaben, entspricht jedoch nicht der Planungstiefe einer Ausführungsplanung. Um sicher zu stellen, dass die Umsetzung des Vorhabens den in Berlin geltenden technischen Regelwerken entspricht und die Belange der Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden, sind der Vorhabenträgerin die unter A.II.5 aufgeführten Nebenbestimmungen auferlegt worden.

B IV. 2.6. Straßenverkehrsbehördliche Belange

zur Festsetzung A I.6, A I.7.und zur Nebenbestimmung A II.6.

Während der Bauzeit werden BE-Flächen auf dem öffentlichen Straßenland des Kottbusser Damms (die beiden inneren Fahrstreifen sowie der Mittelstreifen) errichtet, insofern ist mit Einschränkungen für den fließenden Verkehr zu rechnen. Die Fußgängerfurt an der Bürkner Straße bleibt zur Querung des Kottbusser Damms nutzbar. Bauzeitliche Einschränkungen im Straßenverkehr sind unter Beachtung der Maßgaben des Berliner Mobilitätsgesetzes möglichst zu minimieren. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO hat die Vorhabenträgerin vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, von der zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 darüber einzuholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperre, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist und ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung wird der Vorhabenträgerin dem Grunde nach mit dieser Plangenehmigung unter Beachtung der in A II.6. genannten Auflagen erteilt.

B. IV.2.7. Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes

B IV.2.7.1. dauerhafte Sondernutzung

Zu den Festsetzungen A I.1., A I.3. und A I.4. und der Nebenbestimmung A II.5.

Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- oder Nachbarschaftsbereich dienen, als Straßenbahn. Der Aufzug stellt gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 1 BOStrab eine Betriebsanlage der Straßenbahn dar. Da die Aufzüge einschließlich der für den Betrieb notwendigen Einbauten wie Schneefang, Verkehrsschutzgitter und Umgebungsstreifen im öffentlichen Straßenland errichtet werden, ergibt sich die Benutzung einer öffentlichen Straße gemäß § 31 Abs. 1 PBefG, sodass die Erteilung einer Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes für Zwecke der öffentlichen Versorgung gemäß §§ 12 und 11 BerlStrG erforderlich ist und mit dieser Genehmigung erfolgt.

B. IV.2.7.2 temporäre Sondernutzung

Zu den Festsetzungen A I.4.

Während der Bauzeit müssen für die Baustelleneinrichtung Flächen des Landes Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Friedrichshain - Kreuzberg von Berlin, in Anspruch genommen werden. Dafür ist die Erteilung einer temporären Sondernutzungserlaubnis nach §§ 12 und 11 BerlStrG erforderlich. Auf dem Kottbusser Damm werden für die Errichtung des Aufzuges und der Zuwegung ca. 1140 m² des Straßenlandes als Baustelleneinrichtungsfläche inklusive Baugrube (Baufeld 1) benötigt. Die Errichtung des Aufzuges erfolgt in fünf Bauphasen.

Die Sondernutzungserlaubnis ist von der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung erfasst, daher sind die von der Straßenbaubehörde des Bezirkes gegebenen und unter A II.7. verfügten Auflagen und Nebenbestimmungen durch die Vorhabenträgerin einzuhalten.

Hinweise:

1. Die zum Zeitpunkt der Durchführung der geplanten Bauarbeiten geltenden technischen Vorschriften sind einzuhalten.
2. Vor der Aufgrabung sind alle in Frage kommenden Versorgungsbetriebe - und verwaltungen und erforderlichenfalls das Straßen- und Grünflächenamt, FB Grünflächen/Landschaftsplanung rechtzeitig zu benachrichtigen. Bei Baumaßnahmen in Einzugsbereichen von Schulen sind diese zu benachrichtigen.
3. Vermessungsmarken des Lage- und Höhenfestpunktfeldes sind durch das Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) vom 8. April 1974 (GVBl. S. 806) geschützt. Sie müssen in ihrer Lage und Höhe unverändert bleiben und dürfen nur von Vermessungsstellen verändert, wiederhergestellt oder entfernt werden. Bei unvermeidli-

chen Bauarbeiten am Ort solcher Vermessungsmarken ist rechtzeitig das zuständige Vermessungsamt zu verständigen, dass Vermessungsmarken gefährdet sind, damit sie durch vermessungstechnische Maßnahmen gesichert werden können.

4. Dem Bezirksamt Friedrichshain – Kreuzberg / Abteilung für Bauen, Planen und Facility Management ist nicht bekannt, ob sich eventuell noch Munitionsreste im Baubereich befinden.

Es kann jedoch nach der praktischen Erfahrung nicht ausgeschlossen werden, dass bei Eingriffen in das Baugelände noch immer einzelne explosionsgefährliche Kampfmittel, insbesondere Munition wie Blindgänger u. ä. gefunden werden.

Dies gilt auch für bereits überprüfte Gelände.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass derartige Kampfmittel durch die lange Lagerzeit nicht ungefährlich geworden sind. Bei Eingriffen in das Baugelände ist daher insbesondere auf Fremdkörper zu achten.

Werden Fremdkörper festgestellt, die nicht einwandfrei als ungefährlich identifiziert werden, sind sofort die nächste Polizeidienststelle und das Bezirksamt Friedrichshain - Kreuzberg Abteilung für Bauen, Planen und Facility Management zu benachrichtigen. Die Arbeiten an der Fundstelle sind sofort einzustellen, und das verdächtige Objekt darf weder weiter freigelegt noch irgendwie behandelt oder gar transportiert werden. Alle weiteren Maßnahmen veranlassen die Polizeifeuerwerker dann in ihrer sachlichen Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr.

5. Die öffentliche Verkehrsfläche darf nach der Fertigstellung der Oberfläche nicht vor Ablauf nachstehender Zeiträume wieder aufgegraben werden:

Fahrbahnen nicht vor Ablauf von 5 Jahren

Geh- und Radwege nicht vor Ablauf von 3 Jahren

Promenadenbefestigung nicht vor Ablauf von 1 Jahr

Der Zeitraum beginnt mit dem Tage der Abnahme (Datum des Abnahmeprotokolls) des Bauvorhabens. Es gelten die Regelungen der AV zu § 12 des Berliner Straßengesetzes in der Fassung vom 24.10.2013.

Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Bauleitung bzw. dem örtlich zuständigen Bezirksingenieur des Bezirksamtes Friedrichshain - Kreuzberg / Abteilung Bauen, Planen und Facility Management Tel.: 9029 - 3269, Fax: 9029 - 2411

6. sowie für den Bereich Straßenbäume / Grünflächen mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Straßen- und Grünflächenamtes/ Fachbereich Grünflächen/Landschaftsplanung
Tel.: 9029 - 4411 durchzuführen.
Fax : 9029 - 8033

Ein Zuwiderhandeln gegen die Nebenbestimmungen stellt gem. § 28 des Berliner Straßengesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann.

Die Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in einer Datei beim Landesamt für Informationstechnik gespeichert. Die Datei wurde mit der Dateibeschriftung gemäß § 25 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG -) in der Fassung

vom 17. Dezember 1990 (GVBl.1991 S. 16,54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl.S. 51), dem Berliner Datenschutzbeauftragten zum Dateienregister gemeldet. Das Register kann von jedem eingesehen werden.

B IV.2.8. Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Flächen zur Nebenbestimmung A II.7

Nach § 12 Abs. 9 BerlStrG haben die Versorgungsunternehmen nach Beendigung der Arbeiten an ihren Anlagen die öffentliche Straße unverzüglich wieder instand zu setzen, sofern nicht der Straßenbaulastträger erklärt hat, die Instandsetzung selbst vorzunehmen. Während der Bauzeit werden das öffentliche Straßenland des Kottbusser Damm als BE-Flächen genutzt. Der Straßenbaulastträger selbst hat nicht erklärt, die Instandsetzung selbst vorzunehmen, so dass der Vorhabenträgerin unter A II.7. auferlegt wird, die temporär anders genutzten Flächen entsprechend ihrer ursprünglichen Nutzung nach den Maßgaben dieser Genehmigung in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger wiederherzustellen

B IV.2.9. Abfall

zur Nebenbestimmung A II.9.

Bei der Baumaßnahme fallen mehr oder weniger verschiedene Abfallfraktionen an. Aus Sicht der Abfallbehörde – SenUVK I B 2 ist auch mit gefährlichem Abfall zu rechnen. Als mögliche Schadstoffquellen sind insbesondere zu benennen: Boden und Bauschutt. Angaben, welche Abfälle anfallen und in welchen Mengen, sind den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Daher wird der Vorhabenträgerin unter A II.9. auferlegt, Abfalluntersuchungen vorzunehmen und ein baustellenbezogenes Entsorgungskonzept zu erstellen.

Hinweise

Gemäß § 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV) sind Abfälle nach ihrer Gefährlichkeit einzustufen. Die jeweilige Zuordnung der Abfälle zu den Abfallarten der AVV liegt hierbei in der Verantwortung des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen (Abfallerzeuger). Dies bedeutet, dass der Abfallerzeuger für die Folgen einer möglichen Falschdeklaration haftbar ist.

Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Abfälle, soweit technisch möglich, nach Abfallarten und Schadstoffgehalt getrennt voneinander erfasst sowie ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden. Vor Beginn der Bauarbeiten sollte daher sichergestellt sein, welche Abfälle mit welchen Schadstoffbelastungen zur Entsorgung anfallen werden.

Sofern Abfalluntersuchungen vor Beginn der Bauarbeiten nicht ausreichend in Qualität und Umfang angefertigt werden oder von der Abfallbehörde angeforderte Ergebnisse nicht oder nicht vollständig oder rechtzeitig vorliegen, muss die Vorhabenträgerin die Kosten / Konsequenzen für weitere zusätzliche Feststellungen tragen.

Nähergehende Hinweise zum Umgang und zur Entsorgung von Abfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen, sind in den geltenden Merkblättern unter www.berlin.de/senuvk//umwelt/abfallwirtschaft/de/bauabfall/merkblaetter.shtml zu finden. Verbindliche Einstufungen von Abfällen (z. B. nach den Technischen Regeln der LAGA) trifft ausschließlich die Abfallbehörde.

B IV.2.10. Denkmalschutz

zur Festsetzung A I.2.

Der U-Bahnhof Schönleinstraße wurde 1927 als Durchgangsbahnhof der sogenannten „GN-Bahn“ (Gesundbrunnen-Neukölln-Bahn) eröffnet und ist ein Baudenkmal im Sinne von § 2 Abs. 2 Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin – DSchG Bln). Als solches ist das Gebäude in der Berliner Denkmalliste mit der Objektnummer 09090508 eingetragen. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich das Baudenkmal Böckhstr. 30 (OBJ-Dok-Nr.: 09097775), und die Gesamtanlage mit den Baudenkmalen Kottbusser Damm 90/Spremler Straße 11 (OBJ-Dok-Nr.: 09090425). Das Landesdenkmalamt stimmt dem Standort der Vorzugsvariante zu.

Gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht im Grundsatz keine Bedenken, da die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals durch die geplante Maßnahme nur geringfügig und nicht in den die Denkmaleigenschaft begründenden Kategorien beeinträchtigt werden. Aus Sicht des Landesdenkmalamtes enthalten die Planungsunterlagen zu wenig detaillierte Aussagen über die konkrete Gestaltung und sind nicht ausreichend, um das Vorhaben baudenkmalpflegerisch abschließend zu bewerten. Daher sind die von der Denkmalbehörde gegebenen und unter A II.9 verfügbaren Auflagen und Nebenbestimmungen durch die Vorhabenträgerin einzuhalten.

B IV.2.11. Betriebsanlagen Dritter

zur Nebenbestimmung A II.11.

Einzelne Leitungsträger führen an, dass sich im Baubereich Leitungen befinden und belegen dies durch einen der Stellungnahme beigefügten Plan, in dem die Leitungen dargestellt sind. Weiterhin erteilen die Leitungsträger mit ihrer Stellungnahme allgemeine Auflagen und geben allgemeine Hinweise zum Erhalt und Betrieb der Leitungen als auch dem Schutz der Leitungen für den Zeitraum der Umsetzung des Vorhabens. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Auflagen und Hinweise der Leitungsträger im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Anhand des den Plangenehmigungsunterlagen beigefügten Plans „ST_PG003 Lageplan Fremdleitungen“ wies die Vorhabenträgerin nach, dass alle Leitungen untergebracht werden können und Leitungsarbeiten nicht verhindert werden. Da die Leitungen antragsgemäß nicht plangenehmigt werden, ist in diesem Verfahren auch nicht über etwaige Sondernutzungsansprüche der Leitungsträger zu entscheiden. Dafür erforderliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen sind gemäß den Vorschriften des Berliner Straßengesetzes gesondert von den Leitungsträgern beim zuständigen Träger der Straßenbaulast zu beantragen. Einer Entscheidung seitens der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

B IV.3 zurückgewiesene Einwendungen

In diesem Verfahren gibt es keine zurückgewiesenen Einwendungen.

B V. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei einer zusammenfassenden Bewertung aller Umstände zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele erreicht werden können. Nach einer Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des Vorhabenträgers nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen. Dabei sind alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange abgewogen worden.

C

Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der Tarifstelle 7101b aus dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO). Die Festsetzung der Gebühr ergeht mit einem gesonderten Bescheid.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Plangenehmigung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31,
10623 Berlin

erhoben werden.

Hinsichtlich der Gebühren entfällt nach § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung. Ihre Verpflichtung zur termingerechten Zahlung bleibt daher auch bei Einlegung der Klage bestehen.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

- IV E 1 -

Im Auftrag



Wanzek



Berlin, den 14. Dezember 2021

E

Hinweise

Die Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen hat gemäß § 29 Abs. 6 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Plangenehmigung bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Die Plangenehmigung wird zudem denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Abkürzungsverzeichnis

ABI.	Amtsblatt
Abt.	Abteilung
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
AV Geh- und Radwege	Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh – und Radwege
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen
AVV	Abfallverzeichnisverordnung
BaumSchVO	Baumschutzverordnung
BInDSG	Berliner Datenschutzgesetz
BerIStrG	Berliner Straßengesetz
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BIC	Internationale Bankleitzahl (<i>engl. Bank Identifier Code</i>)
BlmSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahn
BVG	Berliner Verkehrsbetriebe
bzw.	beziehungsweise
Cm	Zentimeter
dgl.	dergleichen
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG Bln	Denkmalschutzgesetz Berlin
EO	Eichordnung
EP	Einzelprobe
ERVV	Elektronische Rechtsverkehrsverordnung
FB	Fachbereich
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
IBAN	Internationale Bankkontonummer (<i>engl. International Bank Account Number</i>)
i.S.d.	im Sinne der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LImSchG Bln	Landesimmissionsschutzgesetz Berlin
lit.	littera (= Buchstabe)
M	Meter

m²	Quadratmeter
m³	Kubikmeter
MP	Mischprobe
MwSt.	Mehrwertsteuer
BNatSchG	Naturschutzgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
NatSchG Bln	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz)
NHN	Normalhöhennull
Nr.	Nummer
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PDF	(trans)portables Dokumentenformat (<i>engl. Portable Document Format</i>)
RSA 95	Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
S.	Satz
SBB	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin
SenUVK	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
SoAbfEV	Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft – Sonderabfallentsorgungsverordnung
T	Tonne
TAB	Technische Aufsichtsbehörde
TÖB	Träger öffentlicher Belange
u.a.	unter anderem
DU	Untere Denkmalschutzbehörde
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG-Bln	Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
v.a.	vor allem
VermGBln	Gesetz über das Vermessungswesen im Berlin
VGebO	Verwaltungsgebührenordnung
VLB	Verkehrslenkung Berlin
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZustKat Ord	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz
zzgl.	zuzüglich

G

Fassungs- und Fundstellennachweis

16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) vom 4. Februar 1997 (BGBl. I S. 172, S. 1253), zuletzt geändert durch Art. 3 Magnet-schwebebahnverordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 14 G vom 27.07.2021 (BGBl. I 3146)
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Art. 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
41. BImSchV	41. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 10. August 2020 (BGBl. I S. 3436)
ASOG Bln	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318)
AV Geh- und Radwege	Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 04. Dezember 2008 (GVBl. S. 466; Berichtigung ABl. Nr. 27/2013 S. 1206; Änderung Abl. Nr. 29/2014 S. 1349)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm , Beilage zum Bundesanzeiger Scherz. – Nr. 160 vom 01. September 1970)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
BaumSchVO	Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - BaumSchVO) vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünfte Änderungsverordnung vom 08. Mai 2019 (GVBl. S. 272)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

BauO Bln	Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598); V aufgehoben durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 V v. 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) mWv 1. August 2023
Bln BodSchG	Berliner Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Berliner Bodenschutzgesetz - Bln BodSchG) vom 24. Juni 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2019 (GVBl. S. 554)
BerlStrG	Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Art. 27 des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)
BGG	Gesetz zur Gleichstellung behinderte Menschen - Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1468), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
BlmSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676)
BlnDSG	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1121)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 3908)
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab) vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 01. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1410)
BWG	Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, ber. 2006, S. 248 und 2007, S. 48), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)
DSchG Bln	Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln) vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1167)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (GG) (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
KrW-/AbfG Bln	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - KrW-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GVBl. S. 1444)
LImSchG Bln	Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 735, ber. 2006 S. 42), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2010 (GVBl. S. 38)
MessEG	Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663)
MessEV	Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087)
MobG Bln	Berliner Mobilitätsgesetz vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117)
NatSchG Bln	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin vom 27. September 2021 (GVBl. I S. 1166)
PBefG	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822)
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie* (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)
StPO	Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S.1319), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)
StVO	Straßen-Verkehrsordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/E (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

UVPG-Bln	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-Bln) vom 07. Juni 2007 (GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)
VGebO	Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, ber. S. 894), zuletzt geändert Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und anderer Rechtsvorschriften vom 18. März 2020 (GVBl. S. 226)
VermGBln	Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)
AVwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG Bln	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117)
VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)